Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5948/62

Bonn, den 17. August 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) die von der Bundesregierung beschlossene

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen — 2. Halbjahr 1962)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen — 2. Halbjahr 1962)

Vom 1962

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1962 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1962

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-	Außen-
		Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
1	2	3	4	5	6
1	In der Tarifnr. 08.04 (Weintrauben, frisch oder getrocknet) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung				
	Weintrauben des Abs. B, bis 31. Dezember 1962 . . .	—	frei	frei	2,7
2	In der Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	6. (zu Abs. D - VI) Divinylbenzol aus Abs. D - VI, bis 30. September 1962	frei	frei	6	12,8
3	Die Tarifnr. 29.13 (Ketone, Ketonalkohole usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Als neue Anmerkung 2 wird eingefügt: 2. Dehydroepiandrosteron aus Abs. D - I - b, bis 31. Dezember 1962	frei	frei	5	11,2
	b) Die bisherige Anmerkung 2 (Oxydopregnenolon usw.) wird Anmerkung 3.				
4	In der Tarifnr. 38.03 (Aktivkohle usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung				
	Aktivierter Bauxit aus Abs. B - II, bis 31. Dezember 1963	frei	frei	6	11,2

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat auf Vorschlag der Kommission die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die in der Anlage zu § 1 der vorliegenden Verordnung unter den laufenden Nr. 2 bis 4 aufgeführten Waren vorübergehend vollständig ausgesetzt.

Die Kommission der EWG hat den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die in der Anlage zu § 1 der vorliegenden Verordnung unter der laufenden Nr. 1 aufgeführte Ware vorübergehend vollständig ausgesetzt.

(2) Nach dem Aussetzen der Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif der EWG sind die entsprechenden Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1962 jeweils dem Zollsatz „frei" im Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzupassen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Anpassung ihrer Außen-Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG nach Artikel 23 des EWG-Vertrages durchzuführen. Es steht ihnen jedoch nach Artikel 24 des EWG-Vertrages frei, die Außen-Zollsätze rascher als in Artikel 23 vorgesehen anzugleichen.

(4) Bei den betroffenen Waren ist für die Bundesrepublik aus wirtschaftlichen Gründen die sofortige Senkung der Außen-Zollsätze auf die Höhe der neuen Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif der EWG („frei") erwünscht. Durch die vorliegende Verordnung erhalten deshalb diese Waren — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — für die Dauer der Aussetzung der Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif der EWG den deutschen Außen-Zollsatz „frei".

(5) Die Binnen-Zollsätze dürfen keinesfalls höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze. In den Fällen der laufenden Nr. 2, 3 und 4 der Anlage zu § 1 dieser Verordnung werden deshalb die derzeitigen Binnen-Zollsätze ebenfalls ausgesetzt, d. h. auf „frei" vorübergehend herabgesetzt (Artikel 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages).